

**Ausleihordnung  
für die Kunstsammlung der „Stiftung Kunst und Kirche“  
– Stiftung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland**

Der Stiftungsvorstand der „Stiftung Kunst und Kirche“ hat auf seiner Sitzung am 6. Dezember 2012 die nachstehende Ausleihordnung beschlossen.

**§ 1  
Aufgabe der Stiftung**

Die „Stiftung Kunst und Kirche“, deren Trägerin die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland ist, hat den Zweck, die ihr übergebenen Kunstwerke, Kulturgegenstände, Fotografien, Bücher usw., in Obhut zu nehmen, sie zu bewahren, zu pflegen und zu erhalten, um sie für kirchliche Zwecke im weitesten Sinne und damit auch für kirchliche Bildungszwecke leih- oder mietweise zur Verfügung zu stellen und/oder Ausstellungen zu gestalten und zu zeigen. Nach den Bestimmungen dieser Ausleihordnung können Kunstwerke der Stiftung entliehen werden.

**§ 2  
Ausleihe**

- (1) Die Ausleihe erfolgt auf der Grundlage dieser Ausleihordnung und einer Leihvereinbarung (Anlage) zwischen der Entleiherin bzw. dem Entleiher und der Stiftung bzw. der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland.
- (2) Über den Abschluss der Leihvereinbarung entscheidet der Stiftungsvorstand bzw. die vom Stiftungsvorstand dafür beauftragte Person. Die Ausleihe kann unter Bedingungen und mit Auflagen erfolgen oder versagt werden. Vor einer Versagung holt die Stiftung die Beratung des Landeskirchenamtes ein.
- (3) Die Leihvereinbarung notiert den von der Entleiherin bzw. dem Entleiher vorgesehenen Leihzweck (Ausstellungsort und -zweck), die Leihzeit, den Verkehrswert der Kunstwerke, die Höhe der Leihkosten sowie sonstige Vereinbarungen.
- (4) Eine Abweichung vom vermerkten Ausleihzweck ist nicht zulässig. Ändert sich der Zweck der Ausleihe ist eine neue Leihvereinbarung abzuschließen.
- (5) Die Entleiherin bzw. der Entleiher teilt der Stiftung jede Änderung von Name und Anschrift, insbesondere während einer Ausleihe von Kunstwerken, der Stiftung unverzüglich mit.
- (6) Die Leihvereinbarung ist von der Entleiherin bzw. dem Entleiher spätestens bei Abholung der Kunstwerke zu unterschreiben. Mit der Unterschrift verpflichtet sich die Entleiherin bzw. der Entleiher, die Bestimmungen dieser Ausleihordnung und die damit verbundenen Pflichten anzuerkennen.

**§ 3  
Übergabe der Kunstwerke**

Die Kunstwerke sind bei der Ausleihe von der Entleiherin bzw. vom Entleiher auf ihren Zustand hin zu überprüfen. Mit der Unterschrift der Leihvereinbarung bestätigt die Entleiherin

bzw. der Entleiher den Erhalt und den Zustand des Kunstwerkes. Die Entleiherin bzw. der Entleiher trägt dafür Sorge, dass alle Mängel an dem betreffenden Kunstwerk in der Ausleihvereinbarung vermerkt werden. Schäden, die nicht vermerkt sind, gelten als durch die Entleiherin bzw. den Entleiher verursacht, sofern sie bzw. er nicht zweifelsfrei nachweisen kann, dass diese bereits bei Erhalt des Kunstwerks vorgelegen haben.

#### **§ 4 Umgang mit den Kunstwerken**

(1) Die Entleiherin bzw. der Entleiher hat das Kunstwerk sorgfältig und fachgerecht zu behandeln. Sie bzw. er sorgt für einen ordnungs- und sachgemäßen Umgang mit der Leihgabe. Dazu gehört insbesondere die Sorge um die Aufbewahrung und Aufstellung der Leihgabe und der Schutz vor Schäden jeder Art, insbesondere aus Einwirkungen des Raumklimas und durch Besuchende.

(2) Die Entleiherin bzw. der Entleiher verpflichtet sich, gegebenenfalls bestehende Urheberrechte zu beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten. Die Anfertigung von Reproduktionen jeder Art von der Sache, ebenso Film-, Video oder Fernsehaufnahmen, dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung der Stiftung durchgeführt werden. Die Entleiherin bzw. der Entleiher verpflichtet sich, darauf zu achten, dass auch von Seiten Dritter ohne Zustimmung nach Satz 1 keine derartigen Handlungen vorgenommen werden.

(3) Die Durchführung von Restaurierungsarbeiten oder jede andere Veränderung an den Kunstwerken sowie den Rahmungen durch die Entleiherin bzw. den Entleiher oder Dritte ist nicht gestattet. Veränderungen und Schäden an der Leihgabe sowie der Verlust der Leihgabe sind der Stiftung unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Leihgabe ist der Stiftung auf ihren Wunsch hin jederzeit zugänglich zu machen.

(5) Die Entleiherin bzw. der Entleiher ist ohne Erlaubnis der Stiftung nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache Dritten zu überlassen.

(6) In der Ausstellung und bei Veröffentlichungen zur Ausstellung sind Aufbewahrungsort und Signatur der Leihgabe anzugeben.

#### **§ 5 Rückgabe der Kunstwerke**

(1) Das Kunstwerk ist im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Dies ist grundsätzlich derjenige Zustand, der in der Ausleihvereinbarung vermerkt ist.

(2) Die entliehenen Kunstwerke sind spätestens am letzten Werktag der vereinbarten Leihzeit, bzw. am vereinbarten Rückgabetag, zurückzugeben. Die Uhrzeit ist rechtzeitig mit der Stiftung abzustimmen. Eine Fristveränderung bedarf zeitgerecht vor Ablauf der Leihfrist einer schriftlichen Vereinbarung. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, die Leihfrist zu verlängern. Die Rückgabe erfolgt grundsätzlich am Standort der Aufbewahrung der Kunstwerke (Dorothee-Sölle-Haus) zu den Öffnungszeiten der Ausleihe, sofern in der Ausleihvereinbarung nichts Abweichendes vereinbart wird.

(3) Eine vorzeitige Rückgabe ist auf Wunsch der Entleiherin bzw. des Entleihers möglich unter Absprache mit der Stiftung.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Haftungs- und Verkehrswert der Leihgaben wird in der Ausleihvereinbarung bestimmt.
- (2) Für Beschädigung, Verlust oder den Untergang der Leihgabe haftet die Entleiherin bzw. der Entleiher unabhängig von ihrem oder seinem Verschulden in der Höhe des festgesetzten Haftungs- und Verkehrswertes unbeschadet des Bestands einer Versicherung.
- (3) Für Verschlechterungen während der Leihzeit haftet die Entleiherin bzw. der Entleiher. Bei eventuell auftretenden Schäden oder unerlaubten Veränderungen am Kunstwerk trägt die Entleiherin bzw. der Entleiher die Kosten der Reparatur durch eine fachlich geeignete Firma, die ausschließlich durch die Stiftung beauftragt wird. Die Entleiherin bzw. der Entleiher trägt auch die Risiken im Zusammenhang mit der Reparatur.
- (4) Die Haftung der Entleiherin bzw. des Entleihers besteht während des Zeitraumes „von Standort zu Standort“, d.h. von dem Zeitpunkt der Übergabe der Leihgabe an die Entleiherin bzw. den Entleiher an bis zur Rückgabe der Leihgabe an die Stiftung. Die Eigentumsverhältnisse an der zerstörten Leihgabe bleiben unberührt.
- (5) Die Entleiherin bzw. der Entleiher verpflichtet sich, die Stiftung schad- und klaglos hinsichtlich jeder Ansprüche Dritter zu halten, die sich aus der Verwendung der Leihgabe ableiten.
- (6) Im Falle eines Diebstahls hat die Entleiherin bzw. der Entleiher unverzüglich Strafanzeige bei der Polizei am Ort des Diebstahls zu stellen und die Stiftung zu informieren.

## **§ 7 Versicherung**

- (1) Die Entleiherin bzw. der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgabe auf ihre bzw. seine Kosten für die Dauer der Leihzeit einschließlich des Hin- und Rücktransportes von Standort zu Standort gegen sämtliche Risiken auf die Versicherungssumme in Höhe des gem. § 4 Absatz 1 festgesetzten Haftungs- und Verkehrswertes zu versichern. Das Kunstwerk wird der Entleiherin bzw. dem Entleiher erst bei Vorlage des Nachweises einer entsprechenden Versicherung übergeben.
- (2) Anstelle des Abschlusses einer eigenen Versicherung kann die Entleiherin bzw. der Entleiher die Kunstwerke über die Stiftung versichern lassen. Die Stiftung übernimmt dann die versicherungsrechtlich erforderliche Anmeldung der Ausleihe bei der Versicherung. Die Versicherung wird in der Leihvereinbarung vermerkt.
- (3) Vereinbaren die Vertragsparteien eine Verlängerung der Leihfrist, sorgt die Entleiherin bzw. der Entleiher auf ihre bzw. seine Kosten für die entsprechende Verlängerung des Versicherungsschutzes.

## **§ 8 Kosten**

- (1) Die Entleiherin bzw. der Entleiher trägt die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der Kunstwerke sowie sämtliche mit der vereinbarten Leihe verbundenen Kosten (insbesondere Versicherung, Transport, Verpackung, ...) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Für die Ausleihe werden mit der Entleiherin bzw. dem Entleiher nachstehende Aufwandspauschalen vereinbart:

Für kirchliche Körperschaften der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland	10,- Euro pro Kunstwerk
Für kirchliche Körperschaften einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	15,- Euro pro Kunstwerk
Für Privatpersonen	15,- Euro pro Kunstwerk
Für Versicherungsschutz durch die „Stiftung Kunst und Kirche“	Je nach Versicherungswert der Exponate

(3) Ist die Leihfrist überschritten, erinnert die Stiftung schriftlich an die Rückgabe. Bei der zweiten Erinnerung wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 10,- Euro erhoben.

(4) Über eine Befreiung von den Kosten entscheidet der Stiftungsvorstand auf Antrag im Einzelfall.

## **§ 6**

### **Kündigung der Leihvereinbarung**

(1) Die Stiftung kann die Leihvereinbarung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vertragswidrigem Verhalten der Entleiherin bzw. des Entleihers oder bei vertragswidriger Verwendung der Leihgabe, vorzeitig kündigen. Die Kosten einer vorzeitigen Beendigung trägt die Entleiherin bzw. der Entleiher. Sie bzw. er ist zur unverzüglichen Herausgabe der Leihgabe verpflichtet.

(2) Kündigt die Entleiherin bzw. der Entleiher die Leihvereinbarung vor Ablauf der Leihfrist aus wichtigem Grund, ist sie bzw. er zur sofortigen Rückgabe der Kunstwerke in Absprache mit der Stiftung verpflichtet.

(3) Bei Streitigkeiten über das Benutzungsverhältnis haben die Beteiligten vor Beschreiten des Rechtsweges das Landeskirchenamt in Kiel zur Vermittlung anzurufen.

**ANLAGE zu § 2 der Ausleihordnung**

**MUSTER  
LEIHVEREINBARUNG**

Die „Stiftung Kunst und Kirche“

- vertreten durch den Stiftungsvorstand oder nachfolgend beauftragte Person des Stiftungsvorstandes -

.....  
(Name der Person)

und

.....  
.....

(Name der Privatperson oder der Körperschaft, Anschrift)

vertreten durch .....  
- nachstehend Entleiherin / Entleiher genannt -

schließen im Namen der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland nachstehende Vereinbarung zur Ausleihe:

Die Stiftung überlässt der Entleiherin bzw. dem Entleiher

für die Zeit vom ..... bis zum .....

zum Zweck .....  
.....  
...

die in der Anlage zu dieser Vereinbarung gesondert gelisteten Kunstwerke.

Die Entleiherin bzw. der Entleiher nimmt die Benutzungsordnung der Stiftung zur Kenntnis und verpflichtet sich, die in der Benutzungsordnung enthaltenen Regelungen einzuhalten.

Der Haftungs- und Verkehrswert der Leihgaben nach diesem Vertrag beträgt insgesamt ..... Euro (in Worten: ..... Euro).

Die Versicherung der Kunstwerke übernimmt die Entleiherin bzw. der Entleiher durch Abschluss folgender Versicherung:

Versicherung  
Versicherungsnummer  
Datum

Alternativ:

Die Kunstwerke werden von der Stiftung Kunst und Kirche gegen folgende Risiken versichert:

.....  
Für über diese Versicherung hinausgehende Risiken haftet die Entleiherin bzw. der Entleiher.

Für die Ausleihe wird eine Aufwandspauschale in Höhe von ..... Euro vereinbart.

Die Rückgabe erfolgt am ..... um ..... in den Räumen .....

Sonstige Vereinbarungen:

*z.B. Hinsichtlich des Umgang mit der Leihgabe (für den Transport, die Verpackung, Ausstellungs- oder Lagerräume, Sicherheitsvorkehrungen, Informationspflichten) wird folgendes vereinbart.*

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

-----  
Ort, Datum

-----  
Stiftung  
(Unterschriften, ggf. mit Siegel)

-----  
Entleiher/in

**(ANLAGE mit Auflistung der entliehenen Kunstwerke)**